



Salzburger Armutskonferenz  
Plainstraße 83; 5020 Salzburg  
tel 0662-849373-227  
www.salzburger-armutskonferenz.at  
office@salzburger-armutskonferenz.at

---

Land Salzburg  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

rbug/07.09.2012

Betr.:  
Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr. 57/2009 geändert werden soll („Bettelei“).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des o. a. Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf für die Neufassung des Sicherheitsgesetzes in Bezug auf „Bettelei“ ist grundsätzlich abzulehnen. Wir begründen dies wie folgt:

a) **Genese**

Alle Bekundungen der letzten Zeit, Grundsätzen der direkten Demokratie und politischen Partizipation vermehrt Augenmerk zu schenken, scheinen beim Thema Armut / bettelnde Menschen ihre Relevanz zu verlieren. Zwar gab es mit einigen VertreterInnen zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche sich des Themas verstärkt angenommen haben, zwei inhaltliche Gespräche im Büro der Landeshauptfrau. Wir anerkennen diese Einbeziehung, finden aber, dass ein so wichtiges Gesetz einen längeren, intensiveren und inhaltlich fundierten Austausch unter Beteiligung aller wesentlichen Akteure (Politik, Verwaltung, NGO´s, an Projekten Beteiligte, Exekutive, Stadtteilarbeit ...) erfordert hätte. Die Devise „So rasch wie möglich eine Neuformulierung“ setzte sich allerdings (zu) rasch durch. Der Verdacht, dass man damit das Thema politisch möglichst schnell wieder „vom Tisch“ haben will, drängt sich auf.

b) **Verfassungskonformität**

Der Gesetzesentwurf orientiert sich inhaltlich am entsprechenden Bettelverbot in Oberösterreich, welches ja durch den Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform beurteilt wurde. Es wurde allerdings keine Diskussion darüber geführt, wieweit die Regelungen in Oberösterreich *inhaltlich* als sinnvoll, adäquat bzw. sozial angemessen zu

---

Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Arbeiterkammer, Caritas, Frauenhilfe, Festmahl, Frauentreffpunkt, Grau & Schläu, helping hands, Katholische Aktion Salzburg, Katholische Frauenbewegung, Abt. Kirche und Arbeitswelt der Katholischen Aktion, KOKO GmbH, Landesverband für Psychohygiene; Laube GmbH, Männerwelten, Flachgauer BürgerInnenservice, Netzwerk Frauenarmut, Neustart, OBDS Salzburg, PerConsult Pongauer Arbeitsprojekt, Verein AhA – Angehörige helfen Angehörigen, Verein für Alleinerziehende, VertretungsNETZ - Sachwalterschaft, Verein Spektrum, Soziale Arbeit GmbH, Volkshilfe Salzburg, Schuldenberatung Salzburg, Salzburger Hilfswerk, unicum:mensch, WFWPI, Herbert Huka-Siller – Familienreferat, Fritz Keller, Hadwig Soyoye.



werten sind. Es scheint, als ob man sich in Salzburg mit der Orientierung an der „verfassungsmäßig unanfechtbaren“ Regelung in Oberösterreich eine weitere Verfassungsklage in Salzburg „ersparen“ will. Auch erhärtet sich der Eindruck, dass die bisherigen differenzierten Erfahrungen aus Oberösterreich nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dass dabei die inhaltliche Diskussion zu kurz kommt, da der VfGH ja lediglich die Verfassungskonformität, nicht aber soziale/inhaltliche Dimensionen zu prüfen hat, scheint evident. Dass der Verfassungsgerichtshof allerdings kein Bettelverbot „fordert“, sondern nur allgemeine Verbote als verfassungswidrig wertet, spielt leider keine Rolle. Auch kein Bettelverbot wäre demnach „verfassungskonform“.

#### c) **Grundrechte / Grundsätze**

Der Formulierung des Gesetzes mangelt es an einer vorangegangenen Diskussion über Grundrechte und Grundsätze, welche den Umgang mit Armut / mit bettelnden Menschen prägen. Lediglich auf eine Verfassungskonformität zu achten, erscheint hier zu wenig.

Ist Betteln ein absolut zu verteidigendes Grundrecht? Ist die Möglichkeit des einen, den anderen um einen Almosen zu bitten, ein unhinterfragtes Menschenrecht? Gibt es dabei eine Hierarchie? Ist also das Grundrecht, um Almosen zu bitten, VOR das Recht von PassantInnen zu stellen, ungestört im Cafe zu sitzen, ohne „aggressiv“ angebettelt zu werden? Oder verhält es sich umgekehrt? Welches Recht gilt es vorrangig zu verteidigen? Welche Formen des Bettelns werden akzeptiert, welche nicht, und warum? Eine Grundsatzdebatte, die bei anderen Sachverhalten und Gesetzesvorhaben so oft eingefordert wird, wird vermisst.

#### d) **Expertise**

Trotz der Wissenslücken gerade im Zusammenhang mit ausländischen bettelnden Menschen gibt es zahlreiche Personen/Einrichtungen mit einem Erfahrungsschatz, auf die bei der Neuformulierung des Gesetzes bislang allerdings viel zu wenig zurückgegriffen wurde. Beispielgebend sei hier nur Pfarrer Pucher aus Graz genannt, der seit vielen Jahren erfolgreich Projekte vor allem mit Roma organisiert, weiters der Roma-Verein Ketani aus Linz, dessen MitarbeiterInnen ebenfalls über umfassendes Wissen diese Volksgruppe betreffend verfügen. Oder auch Verfasser von wissenschaftlichen Studien zum Thema Betteln (Graz, Wien), welche ebenfalls viel zu einer differenzierteren Sichtweise hätten beitragen können.

#### e) **Bettler-Mythen**

Leider enthält auch der vorliegende Entwurf eine Reihe von sog. Bettler-Mythen, also Annahmen, Überzeugungen, „Wissen“ über Menschen, die betteln, welche sich aber bei näherem Hinsehen als entweder falsch oder der Dimension nach als eindeutig überzogen herausstellen. Dabei muss auf die Funktion solcher Mythen hingewiesen werden, nämlich jene der Rechtfertigung für die Verdrängung / Vertreibung von Armut / armen Menschen aus dem öffentlichen Raum bzw. aus dem eigenen Blickfeld. Diese Zusammenhänge sind darüber hinaus historisch bestens aufgearbeitet, also alles andere als „neu“. Werden demnach Menschen per se und pauschal als „kriminell“ bezeichnet, kann man Bettelverbote bestens rechtfertigen, sie sind dann ja „notwendig“, um Kriminalität zu vermeiden. Fakten werden dann einfach nicht zu Kenntnis genommen, warum auch, wenn man ja ohnehin „weiß“, dass es da „Hintermänner“ gibt, „Mafiabosse mit Schlössern in Rumänien“ und „organisierte Banden“, die andere im großen Stile missbrauchen und uns abzocken. Vereinzelt diesbezügliche mediale Kampagnen gegen bettelnde Menschen mit Verweis auf diese Mythen (Zitat: „Bettel-Maschinen“) erweisen sich dabei ebenfalls als verstärkender Faktor.

Wenn also in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes kurzerhand festgestellt wird, dass bei „organisiertem Betteln ... oft Personen ... ausgenutzt werden“ und dies ein „besonderer Unrechtsgehalt“ sei, dann wird hier exakt ein solcher Mythos weiter verbreitet.



Nimmt man als Kontrast nun jene Instanz, die die Bettelverbote zu vollziehen haben, also VertreterInnen der Exekutive, beim Wort, ergibt es im Zusammenhang mit dieser impliziten Kriminalisierung allerdings ein anderes Bild, eines, das dann leider nur zu oft ausgeblendet wird:

- So antwortet z. B. der Salzburger Stadtpolizeikommandant Oberst Lindenthaler in einem Interview anlässlich des Salzburger Menschenrechtsberichtes 2011 auf die Frage, ob er Erkenntnisse darüber besitze, dass eine Bettel-Mafia existiere, damit, er könne das nicht sagen, er habe auch keine Vermutungen, ob da die Mafia dahinter stecke, aber er gehe davon aus, dass Betteln organisiert sei (S. 68).
- Peter Goldgruber von der Bundespolizeidirektion Wien antwortet auf die Frage in einem Ö1-Interview (17.12.2009), wie weit mafiöse Strukturen zu erkennen seien, dass sich dies durch konkrete Erhebungsergebnisse so nicht beweisen lasse. Als Polizist könne er auch keine Vermutungen erzählen, sondern nur das, was sich beweisen lasse. Auf die Frage, ob es viele solcher organisierten Banden gebe antwortet Goldgruber, dies komme nur sehr selten vor, die meisten derartigen Behauptungen hätten sich in Luft aufgelöst.
- Und der Grazer Stadtpolizeikommandant Kurt Kemeter hat in einem Radiointerview verlauten lassen, kriminelle Vorgänge, Menschenhandel und Ausbeutung seien trotz mehrmaliger intensiver Ermittlungen bei den in Graz bettelnden Menschen nicht festgestellt worden.

Alles kein Wunder, denn lt. Innenministerium gab es zwischen Dezember 2009 und Februar 2011 im Zusammenhang mit „gerichtlich strafbaren Handlungen sogenannter Bettlerbanden“ insgesamt „ZWEI“ Abschlussberichte. In beiden Fällen liege der Verdacht des Straftatbestandes nach § 104a StGB Menschenhandel, insbesondere der Bestimmungen der Absätze 3 (Gewalt oder gefährliche Drohung) und 4 (kriminelle Vereinigung oder schwere Gewalt) vor (vgl. 7650/AB XXIV. GP). Zwei, nicht mehr und nicht weniger. Auch unter Berücksichtigung einer eventuellen „Dunkelziffer“ bleibt diese Suppe sehr dünn.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass

1. strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt werden können, diese aber
2. quantitativ Bettelverbote und eine grundsätzliche Kriminalisierung durch solche keinesfalls rechtfertigen und
3. entsprechende gesetzliche Vorkehrungen dagegen bereits ausreichend existieren, zum Beispiel im Sicherheitspolizeigesetz §§ 99 (Freiheitsentziehung), 100, 101, 102 (Entführungsdelikte), 104 (Sklavenhandel), 104a (Menschenhandel), 105, 106 (Nötigungsdelikte), 278 (kriminelle Vereinigung), 278a (kriminelle Organisation), außerdem § 81 (Störung der öffentlichen Ruhe).

#### f) Vage Begriffe

Ein weiteres Problem bei vorliegendem Gesetzesentwurf betrifft jene äußerst vagen Begriffe, mit denen man dem „Bettelunwesen“ begegnen will. Was ist gemeint, wenn man von „organisiert“ spricht? Was genau ist unter „aggressivem Betteln“ zu verstehen, im Gegensatz zum sogenannten „stillen Betteln“? Was genau ist „aufdringlich“? Der Entwurf bleibt da viel schuldig, einzig ein paar Beispiele – nach dem öö. Gesetz - werden genannt („Anfassen“, „unaufgefordertes Begleiten“).

So ist auch der Begriff „fremde Person“ aus unserer Sicht äußerst problematisch. Ist fremd jemand, der aus dem Ausland kommt? Jemand, den man nicht persönlich kennt? Ist eine



Person, die jemanden mehrfach anbettelt, die man also schon „kennt“, noch „fremd“? Und dürfen folglich „nicht-fremde“ Personen in allen nun verbotenen Formen angebettelt werden?

Auch am Begriff „organisiert“ lässt sich diese Problematik sehr gut aufzeigen. „Organisiert“ im Sinne des Gesetzesvorschlages ist einerseits das Organisieren oder Veranlassen des Bettelns (auch des „stillen“ Bettelns), andererseits wird jede Form des „gezielten Zusammenwirkens mehrerer Personen an einem Ort“ ebenfalls als „aufdringlich“ bzw. „aggressiv“ gewertet. Zwei unklare Begriffe werden somit zur Erklärung eines anderen äußerst unklaren Begriffes verwendet. Darüber hinaus wird dann auch ein Verbot des „stellen Bettelns“, welches lt. VfGH ja erlaubt sein muss, quasi über die „Hintertüre“ wieder eingeführt.

Was unter organisiert zu verstehen ist, bleibt, wie gesagt, unbestimmt. Wenn die kriminellen und mafiösen Strukturen im Hintergrund kaum zu beweisen sind, wie die Exekutive selbst feststellt, was bleibt dann übrig? Das gemeinsame Reisen, das sich Ausmachen, wer wo bettelt? Eine zeitliche Ablöse an den Standorten, an denen gebettelt wird? Das Abnehmen des erbettelten Geldes, um es vor der Abnahme durch die Exekutive in Sicherheit zu bringen? All diese Fragen werden weder gestellt, und schon gar nicht beantwortet. Organisiert ist kriminell und soll – ohne ausreichende Begründung! - verboten bleiben.

Des Weiteren wird damit in keinsten Weise auf kulturelle Hintergründe und Charakteristika eingegangen, die Überlebensstrategien unterschiedlicher Gruppen prägen, ein in der Armutforschung gut bekanntes und beschriebenes Phänomen. Ein allein stehender Mann, der in der Stadt Salzburg lebt, wird möglicherweise die Strategie des alleine und stillen Bettelns wählen - oder wählen müssen. Angehörige unterschiedlicher Roma-Gruppen (Kalderasch, Lovara etc.) sind oftmals aber dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar über eine geringe nationale Identität verfügen, aber eine starke Gruppen- und Familienidentität aufweisen (vgl. Mappes-Niediek, 2012. „Arme Roma, böse Zigeuner“). Dies zeigt sich nicht nur bei der Ausübung ihrer entsprechenden privaten und beruflichen Aktivitäten, sondern folglich auch beim „Überlebenskampf“ auf den Straßen der (westlichen) Städte. Man organisiert sich als Gruppe oder als Familienverband, also die Reise, das Wohnen, das Betteln, mit all den traditionellen Strukturen, Traditionen, Abhängigkeiten und Hierarchien. Mit dem Verbot organisierten Bettelns wird demnach indirekt auch eine kulturell geprägte Lebensweise kriminalisiert.

#### g) Armut und Kriminalität

Alleine die Tatsache, dass das Thema „Betteln“ in einem „Sicherheitsgesetz“ behandelt wird, zeigt, dass der Weg des vorliegenden Gesetzesentwurfes grundsätzlich ein falscher ist. Wenn man auf ein Armutproblem, welches grosso modo unzweifelhaft vorliegt, mit der Sicherheitsbrille blickt, wird sich das Problem nicht lösen lassen, weder national noch international. Einzig die notwendige implizite „Kriminalisierung“, welche in einem Sicherheitsgesetz logisch erfolgt, erscheint gesichert.

Natürlich: Armut ist in manchen Fällen ein Risikofaktor für Kriminalität. Niemand kommt kriminell auf die Welt, aber persönlich/strukturelle Umstände können die Schwelle für bestimmte Formen der Kriminalität senken. Dass kriminelle Handlungen auch gehandelt werden sollen und müssen, liegt dabei auf der Hand. Was allerdings nicht nachvollziehbar ist, ist eine „Doppelbestrafung“ für von Armut betroffene Menschen: Menschenhandel ist strafbar, egal, von wem er begangen wird, Freiheitsentzug und Sklaverei sind es ebenfalls. Warum dann noch zusätzlich ein partielles Bettelverbot, um gegen genau dieses Unrecht vorzugehen?

Wenn das Problem mit bettelnden Menschen ein teilweise „aggressives Verhalten“ im öffentlichen Raum darstellt, dann spricht nichts dagegen, im Sicherheitsgesetz eine Bestimmung gegen „aggressives Verhalten“ zu formulieren (was es übrigens auch schon



gibt). Dann allerdings sollte diese Bestimmung für alle gelten, die sich im öffentlichen Raum aufhalten. Alles andere – also auch der Gesetzesvorschlag – ist nichts anderes als eine Doppelpönalisierung. Oder eine Kriminalisierung der Armut. Mit dem Ziel und der Rechtfertigung, diese Armut aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen.

#### **h) Armutsbewältigung und Kriminalisierung**

Die Frage, wie Menschen ihre Notlage zu überwinden versuchen und welche Strategien dabei angewandt werden, ist ebenfalls ein gut beschriebenes Thema der Armutforschung. Auch wenn es keine einheitliche „Kultur der Armut“ gibt, so ist grundsätzlich festzustellen, dass es eine Reihe von „Bewältigungsstrategien“ einzelner Gruppen gibt, die nicht nur sehr verschieden sind, sondern teilweise auch – für die „Rest“bevölkerung – irritierend erscheinen mögen. Auch die Formen des Bettelns sind da nicht auszunehmen. Zum Einen ist Betteln eine Form des Versuchs der Bewältigung der Notlage, andererseits werden auch beim Betteln Strategien angewandt, um einen möglichst hohen „Ertrag“ zu erwirtschaften. Warum auch sollten Bettler nicht jene Strategien und Erkenntnisse nutzen, die allgemein anerkannt sind?

Von einzelnen PolitikerInnen gibt es Erzählungen, sie wählten und wechselten je nach Anlass und Auftritt deren Gardarobe. Dass sich daher auch bettelnde Menschen nicht mit Smoking bekleidet auf die Straße stellen, sondern mit abgewetzter und abgetragener Kleidung, sollte daher nicht verwundern. Nur wenn der erste als kluger Kopf bezeichnet wird, der das politische Geschäft versteht, wird der Zweite als „Betrüger“ hingestellt, der seine Notlage lediglich vortäuscht. Auch der Gesetzesentwurf unterscheidet folglich zwischen „wirklicher“ und „angeblicher“ Bedürftigkeit. Unabhängig von der Frage, wie das zu beurteilen und festzustellen (also zu vollziehen) ist, drängt sich der Verdacht auf, dass ebendiese „Bewältigungsstrategien“ damit getroffen werden sollen. Notlage hin oder her.

Und wenn behinderte Menschen bei uns als besonders unterstützenswert gelten, Bettler aber, die ihre eigene Behinderung zur „Schau stellen“, wiederum als nicht glaubwürdig gelten und ihnen vorgeworfen wird, sie täuschten die Behinderung nur vor oder zögen sich diese sogar absichtlich zu, wird auch hier mit zweierlei Maß gemessen. Und es gibt wohl auch vereinzelt jene Beispiele, bei der die eigene Notlage nochmals verstärkt „kommuniziert“ wird, z. B. indem man Krücken als Unterstützung heranzieht. Man mag diese Einzelfälle ärgerlich finden, man mag sie ablehnen, sich getäuscht fühlen. Man kann sie aber auch nachvollziehen und zu verstehen versuchen, geht es doch um nichts Geringeres als um das „nackte Überleben“. Man muss ja nichts geben. Notlage hin oder her. Dass der Verfassungsgerichtshof das allgemeine Bettelverbot gerade auch im Hinblick auf die „Kommunikationsfreiheit“ aufgehoben hat, ist wohl an dieser Stelle nochmals besonders berücksichtigungswürdig.

#### **i) Rahmenbedingungen / Einflüsse**

Faktoren, welche die Wahrnehmung, den Umgang und die Maßnahmen im Zusammenhang mit bettelnden Menschen stark beeinflussen, werden bei der Neuformulierung (notwendigerweise, da sich um ein Sicherheitsgesetz handelt!) außen vor gelassen. Sie hätten aber im Rahmen einer breiter angelegten Diskussion für eine differenziertere Sichtweise und Vorgehensweise gesorgt:

##### **1. Ausländerfeindlichkeit / Antiziganismus**

Die Geschichte der Armut lehrt: Betteldiskussionen waren immer dann besonders intensiv, wenn einerseits die Armut zahlenmäßig zugenommen hat, und zweitens, wenn viele Menschen „von außen“ in die Dörfer und Städte gezogen sind, Fremde also. Oftmals haben sich diese beiden Entwicklungen verwoben. Dies scheint gegenwärtig genauso der Fall zu sein. Wie weit ist der derzeitige Bettler-Diskurs (in Salzburg) nicht auch von einer gewissen Ausländerfeindlichkeit durchdrungen?





Politische Aussagen, Leserbriefe und Reaktionen lassen dies vermuten. Wie gedenkt das Land Salzburg mit diesen Ressentiments umzugehen?

2. Ungleichheit / Solidarität und Vertrauen

Große Studien zeigen: Steigt die Ungleichheit, sinkt die gegenseitige Solidarität, das gegenseitige Vertrauen, wohl auch gegenüber bettelnden Menschen. Dass vor allem in den letzten Jahren Österreich weit die Bettelverbote verschärft wurden (Wien, NÖ, Stmk., Ktn., OÖ), in einer Zeit, in der auch die Ungleichheit weiter angestiegen ist, kann zwar nicht ursächlich mit diesem Faktor begründet werden, ein indirekter Einfluss ist aber jedenfalls anzunehmen.

3. Öffentlicher Raum

Dass überwiegend im Öffentlichen Raum gebettelt wird, ist evident. Und dass es daher auch ein entsprechendes Konfliktpotential gibt, ebenfalls. Wie kann dieses Zusammenleben gestaltet werden? Wie kann mit den bettelnden Menschen kommuniziert werden? Wie können Konflikte gelöst werden? Welche Informationen, welches Rüstzeug besitzen PassantInnen, um eine klare Haltung gegenüber bettelnden Menschen einzunehmen? Handelt es sich um wissenschaftliche Erkenntnisse oder kampagnisierende Berichte und Kommentare?

4. Soziale Infrastruktur

Auf welche Infrastrukturen kann zurückgegriffen werden, wenn es zwischen bettelnden und angebettelten Menschen zu Konflikten kommt? Gibt es Anlaufstellen, Konfliktlösungsmodelle, Übernachtungsmöglichkeiten? Gibt es mehrsprachige Kommunikationsmittel, ausreichende Information und Sicherheit? Dass gerade auch die Frage der Übernachtungsmöglichkeiten ein wesentliches Problem darstellt, soll nicht verschwiegen werden. Quartieren sich ausländische bettelnde Menschen in einem Abbruchhaus ein, gibt es wohl kein Patentrezept, aber sicherlich die eine oder andere Überlegung / Maßnahme, die getroffen werden könnte. Braucht es einfach einen Reinigungswagen, mobile Sanitäreinrichtungen oder einen Romanes-kundigen Vermittler? Gibt es andere Schlafmöglichkeiten (Klöster etc.)? Für schwere Fragen gibt es keine leichten Antworten, aber es scheint mehr Möglichkeiten zu geben, als derzeit angedacht.

Eine Neuformulierung des Sicherheitsgesetzes zum Thema Betteln, OHNE diese zentralen Vorfragen zumindest angedacht bzw. weitere Maßnahmen geplant zu haben, erscheint sozial wenig sinnvoll und nachhaltig.

j) Aus den Ausführungen (Gesetzestext und Erläuterungen) ergeben sich darüber hinaus noch folgende **Unklarheiten / offenen Fragen**:

1. Gilt das Bettelverbot nun überall (Gesetzestext) oder nur im öffentlichen Raum (Erläuterungen S. 4)?
2. Betteln von oder mit Kindern wird – wie im Entwurf vorgesehen – abgelehnt. Aber auch hier bräuchte es eine Differenzierung: Wird einer alleinerziehenden Mutter, die ihr einjähriges Kind mangels Alternativen zum Betteln mitnehmen muss, nicht die Möglichkeit des Bettelns insgesamt geraubt? Ist das nicht indirekt auch die Verhinderung eben jenes „stellen“ Bettelns und somit verfassungswidrig? Nicht jede Mitnahme von Kindern beim Betteln ist automatisch als problematisch einzustufen.
3. Wie lange ist eine Person „fremd“? Darf man nicht-fremde Personen jederzeit aggressiv, aufdringlich und organisiert anbetteln?



## j) Alternativen

- Wie sonst kann man das Thema Betteln im öffentlichen Raum bearbeiten, ohne gleich ein „Sicherheitsproblem“ daraus zu machen?
- Hätte nicht eine Sammlung und Kommunikation jener bereits bestehenden Bestimmungen (des Sicherheitspolizeigesetzes z. B.) ausgereicht, mit denen man strafrechtlich relevante Sachverhalte bestrafen kann (und soll)?
- Hätte nicht eine „Beobachtungsphase“ von 6 – 12 Monaten ein klareres Bild ergeben, und zwar darüber, wie entwickelt sich das Thema ohne Bettelverbot und was braucht es tatsächlich?
- Hätten nicht ein Kontakt und eine Kommunikation mit den bettelnden Menschen die Situation so weit geregelt, dass es kein Bettelverbot braucht?
- Hätte nicht eine verstärkte Anwendung anderer Gesetze (Jugendwohlfahrt bei Kindesgefährdung) ausgereicht, um problematischen Situationen Herr zu werden?
- **Hätte man also nicht im Jahr 2012 einen Umgang mit dem Thema Armut / bettelnden Menschen diskutieren und verfolgen sollen, der dem Wesen nach nicht einer den Strategien vergangener Jahrzehnte entspricht, sondern an modernen und sozialen Grundrechten (für alle!) ausgerichteten Prinzipien?**

Aufgrund der entsprechenden Ausführungen wird auf ein nochmaliges und explizites Eingehen auf einzelne Paragraphen verzichtet.

**Den Umgang mit bettelnde Menschen ausschließlich mit einer Neuformulierung im Sicherheitsgesetz lösen zu wollen kann aus unserer Sicht das „Problem“ nämlich nicht lösen, maximal verdrängen.**

**Unter Berücksichtigung aller bisherigen Kenntnisse und genannten Alternativen ergibt sich demnach, dass es keine wie immer geartete Folgeregelung braucht.**

Wir schlagen daher vor, mit Bedacht auf die Ausführungen auf einen Beschluss (vorerst) zu verzichten. Eine mind. 6-monatige „Beobachtungsfrist“ der Situation ohne Bettelverbot und ein gleichzeitiger intensiver und umfassender Dialog mit allen relevanten AkteurInnen unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fragestellungen und bisher bekannten Fakten sollten die nächsten Schritte sein.

Wir hoffen auf eine entsprechende Berücksichtigung unserer Ausführungen und Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Robert Buggler

i. V. Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung